

vereinbarte Beschaffenheit

Die vereinbarte [Beschaffenheit](#) liegt nicht vor, wenn ein PKW die angegebene Höchstgeschwindigkeit nicht erreicht. Man versteht unter der [Beschaffenheit](#) jede [Eigenschaft](#) und jeden der [Sache](#) anhaftenden tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Zustand. Der Begriff ist sehr weit gefasst. So gehört zur [Beschaffenheit](#) einer [Sache](#) beispielsweise, dass auf einem Haus ein Kredit lastet, eine bestimmte Sandsorte grobkörnig ist oder das Auto einen bestimmten Lack hat. Im [BGB](#) wird man zur [Beschaffenheit](#) keine weiteren Erläuterungen finden.

Eine vereinbarte [Beschaffenheit](#) ([Eigenschaft](#)) liegt vor, wenn sich aus dem [Kaufvertrag](#) ergibt, welchen Zustand oder Zweck die Kaufsache haben soll. Der [Verkäufer](#) ist dann verpflichtet, den Gegenstand auch so zu verkaufen. Die [Beschaffenheit](#) ergibt sich explizit aus dem [Vertrag](#). Ausreichend ist eine Beschreibung des Gegenstand. Diese findet man oft in Katalogen oder Internet Shops. Die Beschreibung kann sich auf beliebig viele [Eigenschaften](#) beziehen, ausreichend ist aber auch eine beschriebene [Eigenschaft](#), z.B. ein bestimmter Farbton. Die [Beschaffenheit](#) ist dann vereinbart, wenn sich dem [Kaufvertrag](#) entnehmen lässt, dass der [Verkäufer](#) den Gegenstand in einem bestimmten Zustand zu übergeben hat. Die Beschreibung einer Ware im Online Shop wird beispielsweise Vertragsinhalt. Aus ihr ergibt sich welcher Artikel mit welchen [Eigenschaften](#) geliefert wird.

Die [Beschaffenheit](#) kann auch stillschweigend oder [konkludent](#) vereinbart werden.

Entspricht die tatsächliche [Beschaffenheit](#) (Ist-[Beschaffenheit](#)) nicht der vereinbarten [Beschaffenheit](#) (Soll-[Beschaffenheit](#)), liegt ein [Sachmangel](#) vor.

Viele Shop's im Internet, Kataloge oder Werbeprospekte von Supermärkten behalten sich Farbabweichungen der verkauften Gegenstände bezüglich der Fotos vor. Solche Vorbehalte sind wirksam.

In vielen Fällen wird zwischen [Käufer](#) und [Verkäufer](#) keine [Beschaffenheit](#) vereinbart. Vor allem bei alltäglichen Käufen wechseln sich beide kaum über irgendwelche Beschaffenheiten oder [Zustände](#) aus. Eine Tomate ist zum Essen da und nicht zum kegeln. Das setzt man einfach voraus und verliert darüber kein Wort. Hier kann die vorausgesetzte Verwendung einschlägig sein.

juristi.kon Fachwissen <http://p8n.net/?bgb437>